

DIE Linke / Familie / Forum

Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

BA 007/2019

Beschlusstext:

Die Pferdesteuersatzung wird mit nachfolgendem Text beschlossen. Die Einnahmen sollten zweckgebunden für die Wiederherstellung von Wanderwegen genutzt werden.

Satzung über die Erhebung einer Pferdesteuer im Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erhebt eine Steuer auf das 1. Halten und 2. entgeltliche Benutzen von Pferden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet (Pferdesteuer) als örtliche Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf.

§ 2 Steuergegenstand, Halter

(1) Gegenstand der Pferdesteuer ist der Aufwand für das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung im Gemeindegebiet Schönwalde-Glien. Sie wird bei dem Halter des Pferdes (Abs.2 und 3) erhoben.

(2) Pferdehalter ist, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den persönlichen Lebensbedarf besitzt.

(3) Als Halter gilt auch der in einem Dokument zur Identifizierung von Einhufern (Equidenpass) nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ausgewiesene Tierhalter.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Pferdesteuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Pferde.

§ 4 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer Halter (§ 2) eines Pferdes im Gemeindegebiet ist.

(2) Steuerpflichtig ist auch, wer ein Pferd gegen Entgelt zur Benutzung durch einen Dritten, der nicht Halter (§ 2 Abs. 2 und 3) ist, bereithält.

(3) Sind mehrere Personen Steuerpflichtige im Sinne der Bestimmung der Abs. 1 und 2, sind sie Gesamtschuldner für die Steuer. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich ein Pferd, sind auch sie Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 5 Steuersatz

Die Pferdesteuer beträgt 200,00 € im Jahr pro Pferd.

§ 6 Steuerbefreiung

Von § 5 ausgenommen sind Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Pferd in Besitz genommen, zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder gegen Entgelt untergebracht wird.

(2) Bei Pferden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Stute zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das zugewachsene Pferd 6 Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Pferd veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht, nicht mehr zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder untergebracht wird.

§ 8 Fälligkeiten der Steuerschuld

(1) Die Pferdesteuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Pferdesteuer anteilig zu einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages für jeden angefangenen Monat festgesetzt.

(3) Die Pferdesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Pferdesteuer auch in einer Jahresrate entrichtet werden.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Der Steuerpflichtige (§ 4) ist verpflichtet, die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Gemeinde – Ordnungsamt – mitzuteilen. Dabei ist für jedes gehaltene Pferd die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

(2) Wer Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§ 4) zu sein, hat die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

(3) Endet die Pferdehaltung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Pferd veräußert, so sind mit der Anzeige nach Satz 1 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§ 4) ist, hat die Angaben nach Abs. 1 der Gemeinde – Ordnungsamt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen. Satz 1 gilt für Mitteilungspflichtige nach Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Außenprüfung, Einsicht in Unterlagen

(1) Auf die Steuerpflichtigen (§ 4) und nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichtete finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und der nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichteten in deren Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 11 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Pferdesteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Gemeinde – Ordnungsamt – zulässig: 1. Personenbezogene Daten des Steuerpflichtigen werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname*
- b) Anschrift*
- c) Bankverbindung*

2. Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch Abgabe von Erklärungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen und Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Unterlagen.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Allgemeine Aufnahmen des Pferdebestandes

(1) Zur Ermittlung des Pferdebestandes kann die Gemeinde, in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Pferde anordnen. Pferdebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Gemeinde oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen im Auftrage der Gemeinde, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

(2) Bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen

1. zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.

2. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.

(3) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 13 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

§ 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 der Pferdesteuersatzung handelt,

1. wer nicht die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Gemeinde – Ordnungsamt – mitteilt.

2. wer entgegen § 9 Abs. 2 Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§4) zu sein, und die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer nicht mitteilt.

3. wer entgegen § 9 Abs. 4 bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§4) ist, und die Angaben nach Abs. 1 der Gemeinde – Ordnungsamt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung nicht anzeigt. Satz 1 des § 9 gilt für Mitteilungspflichtige nach § 9 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Begründung:

Eine Einführung einer Pferdesteuer ist höchstrichterlich bereits positiv bejaht worden. In einigen Bundesländern (Hessen, Schleswig-Holstein) ist sie bereits geltendes Ortsrecht. Aufgrund des massiven Anstiegs von Pferdebesitzern und deren Möglichkeit, Ihre Pferde außerhalb der Unterstände und Höfe auszureiten, entstehen vermehrt Reibungspunkte mit der Bevölkerung. Insbesondere die auftretenden Immissionen und die fortschreitende Zerstörung der Wanderwege führt zu erheblichen Unmut. Somit ist es nur gerecht für das Luxusgut Pferd eine Steuer zu verlangen. Die Einnahmen sollten zweckgebunden für den Ausbau bzw. die Wiederherstellung von Wanderwegen genutzt werden.

Alternativ zur Pferdesteuer könnte man auch eine „Ausreitplakette“, die eine jährliche Gebühr nach sich zieht, einführen.

Auf jeden Fall besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf.

Einnahmen für den HH 2020:

ca. 100.000€



Dipl.-Ing. K.Fröhlich-Leitert
Fraktionsvorsitzender